



Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Dr. Jakob Schmalzl



Der Berufsstand im Kreuzfeuer

Immer wieder wird den Berufsangehörigen das Arbeiten schwer gemacht. Nicht nur von außen, sondern auch von innen.

Von außen greifen uns EU, Wettbewerbsbehörde, WIFO, UBIT etc. immer wieder an. Im Inneren macht uns ein nicht zu verarbeitendes Überangebot an Fachgutachten das Leben schwer.

Wenn wir Honorarrichtlinien wollen, um zu halbwegs einheitlichen Preisen zu kommen, sind EU und Wettbewerbsbehörde dagegen. Der zuletzt von der Kammer ausgearbeitete Entwurf ist wahrscheinlich so nicht durchzubringen. Die Wettbewerbshüter aus der EU und aus Österreich glauben, dass die freien Berufe zu viel verdienen und wollen unsere Preise und damit unser Einkommen drosseln. Daß eine große Anzahl von Kollegen unter der SV-Höchstbemessungsgrundlage verdient, stört die Herrschaften nicht. Auch von der WKO-Organisation der Unternehmensberater und Buchhalter wird die Meinung geschürt, dass Steuerberater zu teuer wären. Die letzte Gemeinschaft war, in einem Inserat zu behaupten, dass das Steuerberaterhonorar sich nach dem Umsatz richte. Wenn man Klienten von diesen Gewerbebetrieben übernimmt sieht man, daß diese meistens teurer als Steuerberater sind. Vielleicht wäre es an der Zeit, daß die freien Berufe gemeinsam gegen diesen ungerechtfertigten Vorwurf vorgehen.

Zuletzt hat sich auch das WIFO in dieser Beziehung hervorgetan. In einem Artikel der wirtschaftspolitischen Blätter versuchen ein Mag. Böheim von WIFO und eine Univ. Prof. Dr. Bichler von der WU nachzuweisen, dass die überhöhten Preise der Wirtschaftstreuhänder und Rechtsanwälte das Wirtschaftswachstum bremsen. Sie fordern weitere Deregulierung (Freigabe der Vorbehaltsaufgaben?), um die Preise zu drücken. Daß ein Großteil der Freiberufler nicht zu den Großverdienern gehört, wird von diesen Herrschaften ignoriert.

Von wegen Deregulierung. Im Inneren macht uns eine Überregulierung Probleme. Neben den notwendigen Kommenta-

ren durch Lehre sowie Rechtsprechung gibt es noch Stellungnahmen des Afrag, Fachgutachten der KWT, Richtlinien des iwip. Nehmen Sie einmal den Kodex Rechnungslegung und Prüfung zur Hand. Die Afrag-Stellungnahmen sind noch harmlos und benötigen nur 153 kleingedruckte Seiten. Dann geht es weiter: Fachsenat und iwip füttern uns mit 724 kleingedruckten Seiten zu Bilanzierung und Prüfung. Das betrifft auch Steuerberater. Ich will mir nicht ausrechnen, wie viel Zeit ich benötige, um das alles zu lesen. Geschweige denn, es im Kopf zu behalten. Dabei ist die Einhaltung der Fachgutachten Pflicht. Zu Kommentaren und Fachartikeln kann es auch andere Meinungen geben. Die Fachsenate nehmen sich jedoch heraus, normative Vorschriften auszuarbeiten. Sind wir noch ein freier Beruf, wenn jede Kleinigkeit minutiös vorgeschrieben wird? In der letzten Zeit konnte man sehen, dass es auch anders geht. Es gab kurze Stellungnahmen und Fachgutachten zu einzelnen Problemkreisen. Es müssen nicht immer 25 Seiten zu lesen sein, wenn ich eine Frage bezüglich Bilanzierung oder Prüfung beantwortet haben will.

Zuletzt haben Mitglieder des Fachsenates den Wunsch geäußert, dass der Vorstand, welcher ja die Fachgutachten beschließen muss, inhaltlich dazu nicht Stellung nehmen sollte. Der Vorstand, ein demokratisch gewähltes Organ, soll also den Wünschen des Fachsenates folgen und kritiklos deren Elaborate hinnehmen. Sollten etwa die Kammern dem Parlament vorschreiben können, was es zu beschließen hat? In so einem Fall wäre es besser, die Fachsenate überhaupt abzuschaffen. ■



Steuerberaterin
Mag. Sabine Czajka-Polajnar



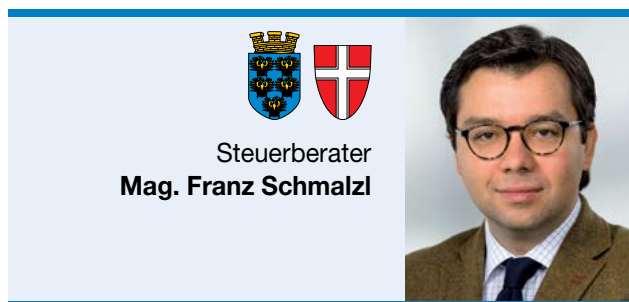
Spezialisierung – nicht nur vom Markt gefordert, sondern auch für die Familie

Schon am Anfang meiner Berufstätigkeit in einer der großen Kanzleien wurde ich beim Einstellungsgespräch gefragt, in welchem Bereich ich gerne tätig werden möchte – Wirtschaftsprüfung, Umsatzsteuer, Transfer Pricing, etc. Ich entschied mich damals für die Umsatzsteuer, und das habe ich bis jetzt nie bereut.

Heute – 15 Jahre und 4 Kinder später – stellt sich heraus, dass die Spezialisierung auf bestimmte Bereiche sich auch auf die Familie positiv auswirkt.

Aufgrund der Kinder wollte ich anfangs keine regelmäßige Klientenbetreuung übernehmen, da sich dies aufgrund der vielen Ferien, diverser Kinderkrankheiten und vieler anderer Faktoren, die eine große Familie mit sich bringt, recht schwierig gestaltet und meiner Meinung nach für die Klienten auch nicht zumutbar sind. Deshalb habe ich mit meinem Arbeitgeber vereinbart, ausschließlich projektbezogen für bestimmte Sonderthemen – anfangs vor allem in der Umsatzsteuer – für Ihn tätig zu sein. Ob diese Projekte vormittags im Büro oder nächtens, wenn die Kinder schlafen, abgearbeitet werden, ist eigentlich nebensächlich. Hauptsache, mein Arbeitgeber bekommt termingerecht seine Stellungnahmen für die Klienten, und ich kann mir meine Zeit so einteilen, dass die Kinder optimal betreut sind.

Auch in Bezug auf die Fortbildung ist es natürlich leichter, up to date zu bleiben, wenn man sich auf ein paar Gebiete spezialisiert und in den anderen vor allem die wichtigen Änderungen mitverfolgt. Im Laufe der Zeit hat sich einiges verändert. Anfangs bezogen sich die Projekte nur auf umsatzsteuerliche Fragestellungen, in der Zwischenzeit haben sich meine Spezialgebiete etwas erweitert. In unserem Kollegenkreis gibt es noch einige hoch qualifizierte Spezialistinnen mit mehreren Kindern, die in einem bestimmten Themengebiet andere Kollegen bei Projekten ihrer Klienten unterstützen. Ich könnte mir vorstellen, dass auch hier das spezialisierte, projektbezogene Arbeiten der Familie zu Gute kommt. ■



Wussten Sie, dass die KWT für ihre Mitglieder eine eigene Bibliothek zur Verfügung stellt?

Ich möchte Ihnen in diesem Artikel eine besondere Serviceeinrichtung der KWT vorstellen, von der ich denke, dass sie gerade den kleineren und mittleren Kanzleien von großem Nutzen sein kann. Vielen Kollegen ist leider nicht bekannt, dass die KWT eine sehr umfassende Bibliothek führt, die allen Mitgliedern zur Verfügung steht. Sollten Sie einen bestimmten Kommentar, ein Fachbuch oder einen Fachartikel benötigen, der sich in Ihrer Kanzleibibliothek nicht befindet, dann empfehle ich Ihnen, mit Herrn Scholz von der KWT-Bibliothek Kontakt aufzunehmen. Dazu reicht ein kurzes Telefonat oder ein kurzes Email an Herrn Scholz unter Anführung der benötigten Literatur. Sie werden sehr rasch Antwort darüber erhalten, ob sich die angefragte Literatur in der KWT-Bibliothek befindet oder nicht. Entweder nehmen Sie die Bibliothek

direkt vor Ort in Anspruch oder Sie erhalten die benötigte Literatur in Kopie per Mail.

Die KWT-Bibliothek ist deswegen eine so besondere Serviceeinrichtung, weil sie dem Gedanken der kleineren und mittleren Kanzleien Rechnung trägt, die nicht immer selbst eine allumfassende und am aktuellsten Stand befindliche Kanzleibibliothek führen.

Probieren Sie die KWT-Bibliothek doch einfach aus:

Hermann Scholz, Bibliothek

Tel: 01 81173 - 237, bibliothek@kwt.or.at ■

Ehrung für Helmut Herenda

Im Rahmen der Weihnachtsfeier der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wurde unser treues, langjähriges Mitglied Helmut Herenda besonders geehrt und ihm eine Ehrenurkunde überreicht. Gewürdigt wurden die Organisation seiner Kunstabende, welche für alle Kollegen offen stehen, sowie auch seine langjährigen Tätigkeiten im Kammertag, als Vorstand und in anderen Gremien. Seine Ansichten hatten immer Hand und Fuß. Wir hoffen, dass wir mit unserem Helmut Herenda noch viele Kunstabende mit anschließender „Schlussbesprechung“ in einem Restaurant genießen dürfen. ■



Wirtschaftsprüfung nur mit Bescheinigung des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfung (AEQ)

Gemäß dem Bundesgesetz über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (A-QSG) aus dem Jahre 2005 dürfen Abschlussprüfungen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur durchgeführt werden, wenn diese über eine aufrechte Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügen.

Über diese Bestimmung setzen sich nach so langer Zeit immer noch Kollegen hinweg, ohne die schwerwiegenden Folgen eines Verstoßes gegen diese Bestimmung zu beachten.

Berufsvergehen gem. § 120 Z 26 WTBG

Ein Berufsvergehen begeht, wer als ein dem Qualitätskontrollsystem unterliegender Berufsberechtigter angeordnete Maßnahmen nicht befolgt oder die erteilte Bescheinigung im Falle des Widerrufs nicht zurückstellt oder Pflichtprüfungen ohne aufrechte Bescheinigung durchführt.

Berufsvergehen sind gem. § 119 WTBG, wenn nicht mit einer Verwarnung das Auslangen gefunden wird, mit Geldbußen bis zu 7.268,00 Euro zu bestrafen. Hat der Täter einen schweren

Schaden verursacht, so ist eine Geldbuße bis zu 14.536,00 Euro zu verhängen.

Ausgeschlossenheit gem. § 271 Abs. 2 Z 3 UGB

Ein Wirtschaftsprüfer ist als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn er über keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügt, mit folgenden vier Rechtsfolgen:

1) kein Anspruch auf Entgelt gem. § 271 Abs 6 UGB

Weiß der Abschlussprüfer, dass er ausgeschlossen oder befangen ist, so gebührt ihm für dennoch erbrachte Leistungen kein Entgelt. Dies gilt auch, wenn er seine Ausgeschlossenheit erkennen hätte müssen oder wenn er grob fahrlässig seine Befangenheit nicht erkannt hat.

2) Wegfall der Haftungsbeschränkung gem. § 275 Abs 2 UGB

Die Ersatzpflicht ist bei Fahrlässigkeit bei der Prüfung je nach Größe der Gesellschaft betragsmäßig begrenzt. Die Grenzen gelten jedoch nicht für einen Abschlussprüfer, der in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis seiner Befangenheit oder Ausgeschlossenheit gehandelt hat – dieser haftet daher für den Schaden unbegrenzt.

3) Wegfall der Schadensdeckung durch Berufshaftpflichtversicherung

In den Versicherungsbedingungen ist immer die Deckung eines Schadens bei Vorsatz ausgeschlossen, und Vorsatz ist bei einer Prüfung ohne Bescheinigung immer gegeben

4) Schadenersatzpflicht wegen Nichtigkeit des Jahresabschlusses

Zu den ersatzpflichtigen Kosten zählen auch die Kosten einer erneuten Prüfung des Jahresabschlusses (durch einen anderen WP), und zwar auch dann, wenn die Nichtigkeit durch Fristablauf bereits geheilt ist bzw. nicht mehr geltend gemacht werden kann (BGH, Urteil vom 2.7.2013 – II ZR 293/11).

A-QSG § 27 (3)

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine mit einer **Geldstrafe von Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00** zu bestrafende Verwaltungsübertretung, wer ohne aufrechte Bescheinigung Abschlussprüfungen durchführt.

Aus den oben angeführten Bestimmungen ergibt sich, dass eine Prüfung ohne Bescheinigung ein derartiges Risiko darstellt, dass die vielleicht mühsam aufgebaute Existenz des Berufsangehörigen vernichtet werden kann. ■



Neuigkeiten für den „kleinen“ WP

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision hat vor kurzem eine Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchfüh-

rung von Abschlussprüfungen beschlossen. Diese Stellungnahme soll den „kleinen“ WP bei der Durchführung von Abschlussprüfungen unterstützen und seine Arbeit erleichtern. In dieser 22-seitigen Stellungnahme geht es u.a. um Vereinfachungen bei der Dokumentation, Prüfungsnachweisen, Ausgestaltung des IKS, etc.

Anzuwenden ist diese Stellungnahme auf die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.06.2016 enden. Abhängig davon, ob die Möglichkeit zur früheren Anwendung des Fachgutachtens KFS/PG1 in Anspruch genommen wird, ist eine frühere Anwendung zulässig.

Für den „kleinen“ WP bleibt abzuwarten, wie die Qualitätsprüfer im Rahmen der Qualitätsprüfungen diese Stellungnahme des Fachsenates „interpretieren“ werden. Insgesamt gesehen kann aber von einer Verbesserung der „Rahmenbedingungen für kleine WPs“ ausgegangen werden. ■



Endfassung der neuen Honorarverordnung

Über Initiative und Anregung unseres leider viel zu früh verstorbenen allseits sehr geschätzten AWT-Vorsitzenden und Präsidiumsmitgliedes der KWT, Mag. Helmut Puffer, wurde im Herbst 2014 eine Arbeitsgruppe für Honorarrichtlinien gegründet.

Aufgabe dieser Arbeitsgruppe war es, zeitgemäße, leicht verständliche und nachvollziehbare Honorarempfehlungen zu erarbeiten. Nicht nur im Falle von vor Gericht ausgetragenen Honorarstreitereien, sondern insbesondere bei der alltäglichen Honorargestaltung sollten solche Empfehlungen für die Berufsangehörigen hilfreich sein. Der § 1152 des altherwürdigen ABGB aus dem Jahr 1811 (!), welcher lediglich vom „angemessenen Entgelt“ ausgeht, erscheint nicht brauchbar!

Für das rege Interesse und die vielen wertvollen Anregungen der Kollegenschaft sei hier ein herzliches Dankeschön gesagt. Nahezu alle Vorschläge wurden von der Arbeitsgruppe diskutiert und in weiterer Folge auch in die Verordnung eingearbeitet.

Die Arbeitsgruppe kam zu nicht weniger als 5 mehrstündigen Sitzungen in Wien zusammen. In Hinblick auf die derzeit von der KWT diskutierte Entlohnung für Kammertätigkeiten sei angemerkt, dass alle Teilnehmer diese Tätigkeit ehrenamtlich verrichteten – es war eine Selbstverständlichkeit, etwas Vernünftiges für den Berufsstand leisten zu können ohne dass

gleich die Euros aus den Augen leuchten. Die KWT sollte nicht ein Fundus für's „Abcashaen“ und für Selbstbeweihräucherung werden.

Nun ist auf die Stellungnahme der Wettbewerbsbehörde zu warten, wegen der die Autonomen Honorarrichtlinien 2007 außer Kraft gesetzt wurden. Solange aber das die EU-beherrschende Deutschland eine Honorarverordnung für Steuerberater aufrecht erhält und sogar die österreichischen Rechtsanwälte eigene „Allgemeine Honorar-Kriterien (AHK)“ neben dem Rechtsanwaltsaristengesetz haben, steht einer Honorarverordnung meines Erachtens nichts im Wege.

Auf Anfrage an office@wt-houdek.at schicke ich Ihnen die Honorarverordnung gerne zu.

Mein Anspruch an die KWT: Zu Tode gefürchtet ist auch gestorben – also ein bisschen mehr Mut im Interesse der Kollegenschaft! ■



Jährliche Abgabenerhöhung wird durch Werbung zu keiner Abgabensenkung

Die SVA-Höchstbeitragsgrundlage steigt jedes Jahr um durchschnittlich 3,5%. Das entspricht einer schleichenden Abschaffung der Höchstbeitragsgrundlage.

				Erhöhungen	
	2002	2016	Veränderung	Anzahl	um
SV-Höchstbeitragsgrundlage (12x jährlich)	3.815,00 €	5.670,00 €	48,6%	14	3,5%
Geringsfügigkeitsgrenze	301,54 €	415,72 €	37,9%	14	2,7%
VPI 2000	103,6	134,9	30,2%		2,2%

Seit 2016 sind Gewinnausschüttungen aus GmbH's SVA-pflichtig. Gleichzeitig macht die WKO Werbung für die vorgenommene Steuersenkung und für Erleichterungen für Selbstständige. Die Briefaschen sind leichter geworden. Es wird sogar Werbung bei der Gewista für die Steuerreform geschaltet „Der Fußball rollt erst im Sommer, der Euro rollt schon jetzt zu Ihnen.“ Wer braucht eine mit Steuergeld bezahlte Werbung, damit die Österreicher die Steuerreform bemerken? Bundeskanzler Werner Faymann hat die Steuerreform ja die „größte Steuerreform aller Zeiten“ genannt, eine solche müsste sich doch selbst verkaufen, sie braucht doch nicht beworben zu werden.

Gut verdienende Unternehmer in Österreich werden durch die Erhöhung der SVA-Beiträge jedes Jahr stärker besteuert.

SVA-Beiträge steigen um 48,6%, während der Verbraucherpreisindex nur um 30,2% gestiegen ist.

Restaurants und Gaststätten werden jedes Jahr neue Hindernisse in den Weg gelegt. Zuerst müssen abgetrennte Raucherbereiche geschaffen werden, ein paar Jahre später muß alles Nichtraucherzone werden. Seit heuer müssen Restaurants, Heurige, Seilbahnen, Hotels etc. barrierefrei umgebaut werden. Eine Schädigung der Wirtschaft wird in Kauf genommen. Gleichzeitig ist die Stimmung im Land wirtschaftsfeindlich. Große Unternehmen werden feindlich behandelt, sie dürfen Gehaltsbestandteile an einen Mitarbeiter von mehr als € 500.000,- im Jahr nicht als Betriebsausgaben absetzen, obwohl der Mitarbeiter für das gesamte Gehalt Lohnsteuer bezahlt. Die Regelung bezweckt das Schließen der Schere zwischen der Entwicklung der Gehälter der Führungsebene und der restlichen Belegschaft. Dieses sozialpolitische Ziel rechtfertigt einen Eingriff in das objektive Nettoprinzip – so hat der Verfassungsgerichtshof diese gesetzliche Regelung als nicht verfassungswidrig bestätigt. In was für einem Land leben wir? Hat die Planwirtschaft in Russland nicht vor ein paar Jahren versagt? ■

Maßloses Abkassieren jenseits jeglicher Rechtsstaatlichkeit

(von StB Mag. Harald Houdek)

Nahezu jeder Berufskollege stöhnt schon seit längerem über die nahezu außer Rand und Band geratene Gesetzesflut samt den entsprechenden Verordnungen und Erlässen. Alleine die Steuergesetze des Bundes füllen schon 2000 DIN-A4-Seiten. Dazu kommen noch mehr als 5000 Seiten an Erlässen. Allein im Jahr 2013 wurden vom Finanzministerium 1408 Seiten an Einkommensteuererlassen herausgegeben. Die Lohnsteuererlässe 2013 füllen 750, die Körperschaftsteuererlässe weitere 1199 Seiten. Schlussendlich gab es im Jahr 2013 noch weitere 1624 Seiten an Umsatzsteuererlassen. Diese Tatsache ist schon schlimm genug. Noch verwerflicher an dieser Erlassflut ist die Tatsache, dass sich die Finanz bei Prüfungen jedoch nur jene Erlässe herauspickt, welche für sie **von Vorteil** sind und zu einem Mehrergebnis führen.

Erlässe, die zum Beispiel die rasche Rückzahlung von Umsatzsteuerguthaben regeln, sind der Finanz entweder unbekannt bzw. die Behörde will davon nichts wissen. Dieser Erlass wird einfach ignoriert. So werden vermehrt Rückzahlungsanträge unbeantwortet und unbearbeitet gelassen. Erlaubt sich der Steuerpflichtige bei der Finanz diesbezüglich zu urgieren, bekommt man lediglich die schnappige Antwort, man hätte ohnedies 6 Monate Zeit, dies zu bearbeiten. Vermehrt interpretieren Finanzbeamte den § 85a BAO dahingehend, dass sie 6 Monate Zeit hätten, was **gesetzeswidrig** ist. Im Gesetz steht eindeutig, dass Anbringen **ohne** unnötigen Aufschub zu bearbeiten sind. Der Steuerpflichtige wird leider zu einem Bittsteller degradiert und ist vermehrt auf den Goodwill der Verwaltung angewiesen, wie schnell bzw. besser – wie langsam – das zustehende Guthaben ausbezahlt wird. Sowohl in § 239 BAO als in dem dazugehörigen Erlass vom 18.10.2005 wird eindeutig geregelt, wie Rückzahlungen vonstatten zu gehen haben – die Finanz schert sich jedoch um diesen Erlass wenig bis gar nicht. Die zuständige Dienstaufsicht versagt vollkommen.

Auch bei Betriebsprüfungen macht die Kollegenschaft vermehrt die Erfahrung, dass es den Betriebsprüfern nur mehr darum geht, ein möglichst hohes Mehrergebnis zu erzielen, um die persönliche Statistik in eine besseres Licht zu rücken. Hinweise auf die Rechtswidrigkeit und Willkürlichkeit ignorieren die Prüfer zum Teil dahingehend, indem sie dem steuerlichen Vertreter erklären, er könne ohnedies eine Beschwerde einbringen. Vollkommen außer Acht lassen jedoch diese „überehrgeizigen“ Prüfer die Tatsache, dass ein Rechtsmittelverfahren mit verhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, welche ausschließlich vom Steuerpflichtigen getragen werden müssen. Bei Obsiegen des Steuerpflichtigen werden keinerlei Verfahrenskosten refundiert, und es wird in weiterer Folge das ursprüngliche statistische Mehrergebnis des einzelnen Prüfers nicht angestastet. Diese „Mehrergebnishascherei“ ist unerträglich und eines Rechtsstaates unwürdig.

Um diesem Unfug Einhalt bieten zu können habe ich folgende drei Vorschläge:

1. Bei Obsiegen, wird das ursprüngliche Mehrergebnis der einzelnen Prüfer gestrichen.
2. Die Verfahrenskosten werden im Falle des Obsiegens des Berufungswerbers von der Finanzbehörde getragen – z. B. durch einen Pauschalbetrag.
3. Es wird ein **Internetportal** bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eingerichtet, in welchem jeder Steuerpflichtige die einzelnen gesetzwidrigen Vorgehensweisen der Finanzbehörde darlegen kann.

Damit sich jeder Steuerpflichtige ein rasches Bild über die Gesetzwidrigkeiten der einzelnen Finanzämter machen kann, wäre mein Vorschlag, eine Aufgliederung in diesem Internetportal nach Bundesländern, Finanzämtern und Veranlagungsteams einzurichten.

Die Finanz droht einem Unternehmer mit namentlicher Veröffentlichung und persönlicher Diskreditierung im Internet (Sozialbetriebsdatenbank und Scheinunternehmerliste). Für die KWT sollte es daher kein Hindernis darstellen, die der Kammer mitgeteilten einzelnen Willkürakte von Finanzbeamten zumindest im „internen“ Bereich aufzulisten. Wenn das BMF Unternehmer lediglich bei Verdacht an den Pranger stellen darf, sollte es für die KWT eine Möglichkeit sein, als Kollegenservice tatsächliche Missstände aufzuzeigen.

Die Mitteilungen der Kollegenschaft könnten Missstände aufzeigen und in weiterer Folge dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt werden. Bei besonders krassen Fällen wäre sogar eine anonymisierte Veröffentlichung zu überlegen. Ich bin davon überzeugt, dass dann den „schwarzen Schafen“, denen es nur um eine „Mehrergebnishascherei“ ohne jegliche gesetzliche Grundlage geht, Einhalt geboten würde. ■

KWT „bittet“ die Finanzverwaltung darum, Gesetze zu respektieren – „geht's noch“?

(von StB Mag. Harald Houdek)

Der Gesetzeswahnsinn, den uns der Finanzminister samt seinen anscheinend vollkommen „durchgeknallten“ chaoti-

schen Legisten im BMF in den letzten Monaten beschert, ist weder für die Unternehmer noch für die beratenden Berufe bewältigbar. Schlichtweg ein Unfug ohne Ende.

Die Interessensvertretungen wie WKO oder KWT lassen sich permanent „abwatschen“ – und fühlen sich offensichtlich im „Büßerhemd“ als „kuschelweiche Warmduscher“ sehr wohl.

Bezeichnend für diese „Kuschelrolle“ erscheint die Aussage „unseres“ werten Präsidenten im Zusammenhang mit dem permanenten Gesetzesmissbrauch der Finanzämter bezüglich der Akzeptanz von „Pfuschern“ – sprich Bilanzbuchhaltern- als **Vertreter** bei Betriebsprüfungen und sonstigen Angelegenheiten. So schreibt der Präsident der KWT Herr Hübner in der Kammerzeitung 4/2015: „Wir haben die Finanzverwaltung neuerlich darüber informiert (gemeint: dass Pfuscher von der Finanz als Vertreter bei Betriebsprüfungen als Parteienvertreter akzeptiert werden) und **gebeten**, diesen Missstand in Zukunft abzustellen – „geht's noch, Herr Präsident?“

Seit wann **bittet** man Beamte, sich tunlichst an Gesetze zu halten? Vielmehr sind die Dienstaufsichtsbehörden unmissverständlich **aufzufordern**, dafür zu sorgen, dass sich alle Amtsträger, sprich Finanzmitarbeiter, in Ausübung ihres Amtes **ausschließlich** an Gesetze zu halten haben – Gegenteiliges ist im Grenzbereich des § 302 StGB (Amtsmissbrauch) anzusiedeln.

Mit Bitten und Betteln wird der Besteuerungswut der Finanzämter in keiner Weise Einhalt geboten, geschweige denn, dass beim Vorgehen gegen Steuerpflichtige der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird. Die rechtswahrenden Berufe werden vom Gesetzgeber zu Steuereintreibern der Nation gemacht. Der Bespitzelungsstaat und Überwachungsstaat hat maßlose Ausmaße erreicht. Dem Staat fällt nichts Besseres ein, als auf unerträgliche Art und Weise vor allem auf die Klein- und Mittelbetriebe los zu gehen. Ein Willkürakt jagt den nächsten und der Regulierungswahn (Registrierkassenpflicht, Belegerteilungspflicht, Zeitaufzeichnungen, Allergenverordnung, Rauchverbot, Barrierefreiheit etc.) hat mittlerweile ein nicht zu bewältigendes Ausmaß erreicht.

Der ehemalige Finanzminister Androsch hat es auf den Punkt gebracht, indem er meinte: „So etwas fällt nicht einmal dem Teufel im Zorn ein“ (gemeint waren die neuen Steuergesetze samt Grundstückswertverordnung).

Und was tut die WKO bzw. „unsere“ KWT dagegen? Fast nichts Effizientes – außer wie dargelegt – im Büßerhemd **bitten und betteln**. Die Anbieterung der sog. Interessensvertretungen muss ein Ende haben. Schluss mit der erdrückenden Gesetzesflut, die den Rahmen des Erträglichen schon längst gesprengt hat und dem Unternehmer das Unternehmerdasein verleidet.

Die Finanzverwaltung und das Ministerium sollen nicht **gebeten** werden, sich und an Recht und Gesetze zu halten, **sondern unmissverständlich dazu aufgefordert** werden.

Die Standesvertretungen sollten auch einmal über die Möglichkeiten eines sog. „zivilen Ungehorsams“ nachdenken – vielleicht verstehen die Dilettanten, von denen wir permanent schikaniert werden, diese Sprache. ■



Steuerberater
Mag. Hannes Michael Saghy



Canossagang zur Erlangung einer Steuernummer

Werter Leser! Dieser kurze Artikel wird in Echtzeit geschrieben, während meine Kollegin im Nebenzimmer eine Steuernummer für eine Arbeitnehmerveranlagung telefonisch beantragt.

Der Ausdruck „beantragt“ ist hier falsch, da das Telefonat zunehmend zu einem regelrechten Canossagang verkommt. Wir wollen uns daher darauf einigen, dass meine Kollegin keine Steuernummer beantragt, sondern diese sehnlich erfleht. Und dennoch dabei Contenance bewahrt, obwohl sie mehrfach verbunden wird: Vom Infocenter zu Sachbearbeiter X, dieser ist natürlich nicht zuständig, weiter zu Sachbearbeiter Y, dieser stiehlt sich mit einem saloppen „Wie kommen Sie zu mir?“ aus der Affäre. Bei

aller unbestrittenen fachlichen Qualifikation meiner Kollegin kann sie diese Frage nicht beantworten und wird gnadenlos zurück zum Infocenter verbunden. Dort darf sie mithören, wie im Hintergrund getuschelt und gemuschelt wird (ich darf hier im Dialekt ausschnittsweise zitieren: „Wer is’n do zuaständig“, „De is scho so oft vabunden wur’n“, „Wia gibts denn des“ etc).

Highlight der Verbindungsodyssee: Die Weiterleitung zu einem anderen Finanzamt. Dort hatte der Klient einmal eine Steuernummer. Diese wurde aber gelöscht, weil der Klient im Jahr 1999 – Achtung, kein Scherz – „verstorben ist“. Meine Kollegin reagiert irritiert, weil doch selbiger Klient gestern noch neben ihr gesessen ist und vergleichsweise frisch gewirkt hat. Nun geht nichts mehr, die Sachbearbeiterin beim Finanzamt gibt auf, weil hier in der EDV an einer Stelle ein Kästchen markiert ist, das es so nicht geben soll. Löschen kann man dies natürlich nicht, dazu reichen die Befugnisse nicht aus. Der Sieg der EDV über den Menschen findet statt.

Ein Rückruf wird versprochen. Warten wir mal ab. Meine Kollegin hat 24 Minuten telefoniert, ohne Erfolg. Sie ist am Ende (mit den Nerven), der Mandant ist am Ende (weil tot), der Artikel ist (fast) am Ende und auch ich bin bald am Ende, weil ich nicht mehr weiß, wie bzw. an wen wir diesen zusätzlichen Zeitaufwand für Sinnlosigkeiten noch verrechnen können.

Dieser Anruf beim Finanzamt war „kafkaesk“.



Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
KommR Christian Kittl



Der Kammertag – ein ungeliebtes Kind ? (2)

Nach Erhalt der Einladung zum 2. Kammertag 2015 habe ich mir erlaubt, meine Forderungen (siehe letzte Ausgabe der AWT Nachrichten) in einem Mail an den Kammerdirektor in Erinnerung zu rufen.

Der zweite Kammertag gestaltete sich ganz anders als der erste. Es wurden alle Beilagen rechtzeitig übermittelt, sodass eine Vorbereitung auf den Tagesordnungspunkt 3 mit den Beschlussfassungen zur normalen Erhöhung Jahresbeiträge der Zusatzpension, des Jahresvoranschlags und zur Änderung bzw. Klarstellung der Funktionsentschädigung unproblematisch möglich war.

Zum Bericht des Präsidenten wurde die PowerPoint Präsentation in schriftlicher Form, allerdings erst am Kammertag, aufgelegt, sodass es den Mitglieder des Kammertages wesentlich einfacher war, den Ausführungen des Präsidenten zu folgen.

Es ist unumgänglich und für einen Kammertag eines freien Berufes absolute Pflicht, sich mit den gesetzlichen Gräueltaten der Regierung und der Beamtenschaft auseinanderzusetzen!

Nachdem die gesamte klein- und mittelständische Unternehmenschicht unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt wurde und weitere Verwaltungsmonster und Überwachungsmonster (Registrierkasse) auf unsere Klienten losgelassen wurden, ist wirklich die eher sanfte Vorgangsweise dagegen durch unsere Kammerführung zu hinterfragen bzw. sind neue Strategien zu entwickeln.

Einige sehr kritische Wortmeldungen haben dies bereits abgebildet, allerdings sollte diese Diskussion noch intensiver geführt werden. Wenn der Staatsapparat sich gegen seine Bürger stellt, so wird es unser Pflicht sein, mit aller Kraft und auch der nötigen Schärfe dagegen zu halten.

Wohin dies bereits jetzt führt, sehen wir in einer der letzten Kammeraussendungen, die uns darauf hinweist, dass die Finanzverwaltung nun Nachschauen zur Compliance Registrierkasse durchführen. Entgegen der Bestimmungen, dass die Nichtanschaffung bis 31.3.2016 bzw. entsprechend einem Erlass bis 30.6.2016 straffrei ist, wird im Jänner bereits damit begonnen Nachschauen vorzunehmen.

Ich fordere daher, dieser Diskussion noch wesentlich mehr Raum zu widmen und fordere nicht nur den Präsidenten, sondern auch alle Kollegen auf, sich zur Wehr zu setzen und dieses entsprechend zur artikulieren.

Zur „normalen“, das heißt satzungsgemäßen Erhöhung der Beiträge zur Zusatzpension, wurde von einigen Kollegen sehr kritisch angemerkt, ob dies den Sinnerfüllt, den wir uns als Beitragszahler erhofft haben. Dass die Performance in den letzten Jahren durch gesunkene Ertragsmöglichkeiten am Kapitalmarkt nicht den Hoffnungen mancher entspricht, wurde klar dargestellt, allerdings hat sich die absolute Mehrheit für die Erhöhung und die Sinnhaftigkeit ausgesprochen.

Der im letzten Kammertag vertagte Antrag betreffend eine klarstellende Formulierung der GO-KWT betreffend die Funktionsentschädigungen wurde nach einer Diskussion positiv erledigt. Der Antrag war diesmal so formuliert, dass er fehlerfrei und rechtsrichtig war, und es konnte die Problematik nunmehr den Mitgliedern des Kammertags klar dargelegt werden, es konnte auch die Notwendigkeit einer Änderung dargestellt werden.

Ich wiederhole meine Forderung, dass für den Kammertag mindestens ein Zeitfenster von drei Stunden vorgesehen werden sollte, damit dort diese Themen die uns, unseren Kollegen und Klienten „unter den Nägeln brennen“, angesprochen werden können. Zusätzlich ist es sicher wichtig, dass die Kammerführung auch erfährt, wie es außerhalb von Wien zugeht und **welchen Repressalien die Kollegenschaft und die Klienten von der Finanzverwaltung und in letzter Zeit auch von den Gebietskrankenkassen ausgesetzt sind.** ■



Steuerberater
Mag. Michael Effenberg



Der Tod kommt schneller als Du denkst!

Je reifer man wird, desto öfter wird man mit der Tatsache des Ablebens eines Menschen, zu dem man eine besondere Beziehung hatte, konfrontiert.

Wir sind es gewohnt, unsere Klienten anzuleiten, wie sie ihre Nachfolge regeln sollen, und erzählen ihnen, was alles passieren kann, wenn keine Vorsorge für das Ableben getroffen wird.

Aber, wie sieht es bei uns selbst aus?

Der Wirtschaftstreuhandler ist da nicht besser als der Rechtsanwalt! Beide vertreten sich selbst schlecht und Ratschläge, die gegenüber ihren Klienten gemacht werden, befolgen sie für sich selbst nicht.

Für den Fall, dass ich z. B. in einen nicht vorhersehbaren Unfall verwickelt werde, ins Koma falle oder aus einem anderen Grund plötzlich handlungsunfähig werde, wie habe ich da mein weiteres Leben geregelt? Für den Betroffenen ist der plötzliche Abtritt vielleicht wünschenswert, aber was ist mit den Hinterbliebenen? Ist es nicht an der Zeit, mir Gedanken über die Zeit nach mir zu machen?

Es geht nicht primär darum, wer die Kanzlei übernimmt, sondern wer führt die Kanzlei und versorgt damit meine Familie, wenn ich, aus welchen Gründen auch immer, nicht (mehr) in der Lage bin, selbst Entscheidungen zu treffen.

Einzelkämpfer, die weder einen Partner noch einen Bürokollegen haben, könnten einen Kurator auswählen und der Kammer bekannt geben. Im Lehrgang Wirtschaftsrecht im Modul Familien-, Erbrecht und Vermögensvorsorge der WT-Akademie wird dieses Thema voraussichtlich behandelt werden. ■



Raiffeisen Regionalbank Mödling
BLZ: 32250

ZAHLUNGSANWEISUNG AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

EmpfängerIn/Name/Firma AWT Autonome Wirtschaftstreuhandler		IBAN/IBAN AT 43 3225 0000 0012 0667		BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank RLNWA TWGTD		Betrag EUR		Cent	
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name und Anschrift		Verwendungszweck		Betrag		Cent		IBAN	



Raiffeisen Regionalbank Mödling
BLZ: 32250

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn/Name/Firma AWT Autonome Wirtschaftstreuhandler		IBAN/IBAN AT 43 3225 0000 0012 0667		BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank RLNWA TWGTD		Betrag EUR		Cent	
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma		Verwendungszweck Mitgliedsbeitrag EUR 90.00		Betrag		Cent		IBAN	
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma		Verwendungszweck Druckkostenbeitrag EUR 60.00		Betrag		Cent		IBAN	

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Wir ersuchen Sie hiermit, Ihren **Mitgliedsbeitrag für 2016 in Höhe von € 90,00** bis Ende Februar 2016 zu überweisen.

Zur Kostendeckung von Druck- und Portokosten der AWT-Nachrichten freuen wir uns über einen **Druckkostenbeitrag von € 60,00**.

Es geht darum, die gemeinsamen Ziele der kleinen Steuerberater zu unterstützen, sowohl der Einzelkämpfer als auch der Kanzleien mit bis zu 20 Mitarbeitern. In Zeiten, in denen sich große Kanzleien teilweise wieder in mehrere kleine Kanzleien aufspalten, sind klar die Vorteile der kleinen und mittelständischen Kanzleien sichtbar:

- Große Kundennähe
- Große Flexibilität
- Preisvorteile, da weniger overhead-Kosten (Marketing-Mitarbeiter, teure Werbung, viele Sekretärinnen) anfallen.

Unser Ziel ist eine größere Kooperation unter den Kanzleien, die nicht zu den zehn größten Wirtschaftstreuhändern zählen. ■

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

AWT-Autonome Wirtschaftstreuhänder

Zentrales Vereinsregister ZVR-Zahl 163780698

Überparteiliche Interessensvertretung der Wirtschaftstreuhänder
1040 Wien, Floragasse 7, Tel. 01/587 87 55, E-Mail: info@awt.or.at

AWT-Nachrichten ist eine unabhängige Broschüre zur Information der Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Kammerarbeit der Fraktion der Autonomen Wirtschaftstreuhänder.

Redakteur: Mag. Johannes Meller

Autoren: WP StB Dr. Helmut Czajka, StB Mag. Sabine Czajka-Polajnar, StB Mag. Michael Felix Effenberg, StB Mag. Harald Houdek, WP StB KommR Christian Kittl, WP StB Dr. Michael A. Klinger, StB Mag. Johannes Meller, StB Mag. Hannes Michael Saghy, StB Mag. Franz Schmalzl, WP StB Dr. Jakob Schmalzl
Jeder Autor ist für den Inhalt seines jeweiligen Artikels verantwortlich.

Auflage: 7.330 Stück

Druck & Gestaltung: Bürger-Druck & Medien

Ing. V. Bürger GmbH, Reinhartsdorfgasse 23, 2320 Schwechat

Erscheinungsweise: 3x jährlich

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

Retouren an: Postfach 555, 1008 Wien